



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZB 3/22

vom

21. April 2022

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. April 2022 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, den Richter Feddersen, die Richterinnen Pohl, Dr. Schmaltz und Wille

beschlossen:

Die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 25. Februar 2022 wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

Gründe:

1. Die vom Kläger erhobene Anhörungsrüge gemäß § 321a Abs. 1 ZPO ist unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist. Im Rechtsbeschwerdeverfahren besteht Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Dies gilt auch für eine in diesem Verfahren erhobene Anhörungsrüge (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 21. Juli 2021 - I ZB 28/21, juris Rn. 2 mwN).

2 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO analog.

Koch

Feddersen

Pohl

Schmaltz

Wille

Vorinstanzen:

LG Siegen, Entscheidung vom 23.06.2021 - 5 O 55/17 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 21.12.2021 - I-21 W 35/21 -